

Netzbetreibervertrag

Strom

Vertragsnummer: WVV-S-TT-MM-JJJ-hh-mm-ss/Kürzel

zwischen

dem Netzbetreiber

Firmenname

Straße Nr.

PLZ Stadt

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

und

dem Netzbetreiber

Westnetz GmbH

Florianstr. 15-21

44139 Dortmund

- nachfolgend „VNB“ genannt -

zusammen

- „Vertragspartner“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist/sind

1. der Anschluss elektrischer Anlagen des Kunden an das Verteilnetz des VNB über die Netzanschlüsse und deren weiterer Betrieb.
2. die Nutzung der dem Kunden in der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“ zugeordneten Netzanschlüsse zwecks Entnahme und/oder Einspeisung elektrischer Energie an den in der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“ genannten Entnahme-/ Einspeisestellen durch den Kunden in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang.
3. die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Netznutzung zum Zwecke der Entnahme und/oder der Einspeisung von Elektrizität.

Einzelheiten der Netzanschlüsse und der Entnahme-/ Einspeisestellen sind der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“ zu entnehmen.

§ 2 Hauptleistungspflichten

1. Netzanschluss

Der VNB hält den Anschluss an den Netzanschlusspunkten für Bezug und Einspeisung vor.

Der VNB hält die vereinbarte Netzanschlusskapazität für den Bezug und eine Kapazität für Einspeiseleistung am jeweiligen Netzanschlusspunkt vor.

Der Kunde ist berechtigt, elektrische Anlagen an den jeweiligen Netzanschluss anzuschließen.

Der Kunde ist berechtigt, Dritten die Anschlussnutzung des jeweiligen Netzanschlusses bis zur Höhe der Netzanschlusskapazität für den Bezug und bis zur Höhe der Kapazität für Einspeiseleistung zu ermöglichen.

Für die Erweiterung bestehender Anschlüsse oder den Neubau von Anschlüssen durch den VNB entrichtet der Kunde ein Entgelt gemäß der Anlage „Preisregelung (Strom)“.

2. Anschlussnutzung

Der VNB stellt dem Kunden den Netzanschluss zum Zwecke der Entnahme und/oder Einspeisung elektrischer Energie im Rahmen der in der Vertragsanlage "Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)" vereinbarten Netzanschlusskapazität oder Kapazität für die Einspeiseleistung zur Verfügung.

Der Kunde ist berechtigt, elektrische Energie an der in der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“ genannten Entnahmestellen zu entnehmen oder einzuspeisen, sofern für diese eine Bilanzkreiszuordnung besteht.

3. Netznutzung

Der VNB verpflichtet sich, dem Kunden sein Netz diskriminierungsfrei zur Durchleitung elektrischer Energie zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde vergütet den VNB für die Netznutzung zum Zweck der Entnahme von Elektrizität sowie für weitere Leistungen aus diesem Vertrag.

§ 3 Voraussetzungen der Netznutzung

1. Der VNB liefert die Netzzeitreihe gemäß Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS) in der jeweils gültigen Fassung an den Bilanzkreiskoordinator (BIKO) und an den Kunden. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, die Bilanzierung seines Netzes gemäß MaBiS eigenverantwortlich durchzuführen.
2. Der Kunde stellt sicher, dass im Rahmen der Bilanzierung für alle Entnahmen und Einspeisungen in seinem Netz eine Bilanzkreiszuordnung besteht.

§ 4 Systemverantwortung

Die gemäß §§ 13, 14 EnWG erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartner kann in einer gesonderten Vereinbarung oder durch gesonderte Anwendungsrichtlinien geregelt werden.

§ 5 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag beginnt am **TT-MM-JJJJ** und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Die Vertragspartner kommen überein, dass alle bisher zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vereinbarungen die den Netzanschluss, die Anschlussnutzung und die Netznutzung betreffen, mit Abschluss des Netzbetreibervertrages Strom außer Kraft treten werden, außer die die im Folgenden explizit genannt sind. Mit Abschluss des Netzbetreibervertrages Strom gelten damit die folgenden Vereinbarungen unberührt weiter:
 - x
 - x
 - x

oder optional

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages werden alle vorhergehenden Vereinbarungen, die den Netzanschluss, die Anschlussnutzung und die Netznutzung der in der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“ aufgeführten Netzanschlüsse und Entnahme- / Einspeisestellen betreffen, einvernehmlich zu diesem Datum beendet.

§ 6 Beendigung und Anpassung des Vertragsverhältnisses

1. Die Vertragspartner können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats jederzeit kündigen. Die jeweiligen Rechte und Pflichten aus den §§ 17 und 20 des EnWG bleiben von der Kündigung unberührt.
2. Bei Änderungskündigungen wird der VNB ein entsprechendes Anpassungsbegehren vorausschicken. Sollte der Kunde dem Anpassungsbegehren nicht zustimmen und eine Kündigung somit nötig werden, wird der VNB die Änderungskündigung innerhalb einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats aussprechen und diese mit einem neuen Vertragsangebot verbinden. Die Vertragspartner können einander Vorschläge zur Anpassung des Vertrages unterbreiten.
3. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung des Entzugs des Netzzugangs schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b) der Kunde seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
 Der VNB hat die fristlose Kündigung unverzüglich in Textform der Regulierungsbehörde mitzuteilen.
4. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Kunden zum Netzanschluss sowie zur Anschlussnutzung und Netznutzung unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Netznutzungsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.
5. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB durch die Vertragspartner bleibt unberührt.
6. Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) sind die Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Die Vertragspartner sind berechtigt, die Anpassung des Vertrages in Fällen zu verlangen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen. Gleiches gilt für den Fall der Anpassung oder Änderung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.
7. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.
8. Im Fall des Eigentumsübergangs an mindestens einem Netzanschluss ist der Kunde verpflichtet, dem VNB den Eigentumsübergang und die Person des neuen Eigentümers unverzüglich in Textform anzuzeigen.
9. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.
10. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 7 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen. Bei Vorhandensein von Vertragslücken wird entsprechend verfahren.

2. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für Ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, die vertraglichen Vereinbarungen in diesem Geiste zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse sinngemäß Rechnung zu tragen.

3. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

§ 8 Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz des VNB als Gerichtsstand.

§ 9 Anlagen/Weitere vertragliche Regelungen

Die folgenden, beigefügten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:

- Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)
- Allgemeine Anschlussbedingungen / Netzzugangsbedingungen (Strom) Version V2208
- Technische Anschlussbedingungen (Strom) für Hochspannung gültig ab 01.01.2024
- Technische Anschlussbedingungen (Strom) für Mittelspannung gültig ab 01.01.2024
- Technische Anschlussbedingungen (Strom) für Niederspannung gültig ab 01.01.2024
- Preisregelung (Strom) Version V2310
- Preisblätter (Strom) Stand 01.01.2024

Die Regelungen der Technischen Anschlussbedingungen (Strom) für Niederspannung, Mittelspannung oder Hochspannung sind nur insoweit beachtlich, als sie für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern jeweils einschlägig sind.

Die vorgenannten Anlagen, außer die diesem Vertrag bereits beigefügte Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt (Strom)“ sind im Internet unter www.westnetz.de veröffentlicht und dort kostenlos abrufbar, können heruntergeladen und ausgedruckt werden. Auf Wunsch des Kunden stellt der VNB alle Anlagen auch gerne schriftlich zur Verfügung.

Sollten in Zukunft im Internet unter www.westnetz.de andere Versionen der Anlagen veröffentlicht sein als die in diesem Vertrag aufgeführten, so stellt der VNB auf Wunsch des Kunden die für den Kunden gültigen Versionen der Anlagen in Text- oder Schriftform zur Verfügung.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Bedingungen seinerseits zur Kenntnis genommen wurden und er mit deren Geltung einverstanden ist.

Ort, den

Dortmund, den

.....
Name des Kunden

.....
Westnetz GmbH